

seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Das Erfordernis der Nachweisbarkeit legt nahe, dass es sich um einen schriftlichen Hinweis der die Leistungen gewährenden Stelle handeln muss.

Die Versagung der Leistungen ist nach § 67 Abs. 1 HVG auf die Zeitspanne begrenzt, in der sich der Beschädigte weigert, sich der Rehabilitation zu unterziehen, den Erfolg der Rehabilitation durch sein Verhalten gefährdet, vereitelt oder sich weigert, die angebotene Erwerbstätigkeit aufzunehmen.²⁰⁰ Eine Nachzahlung für diesen Zeitraum schließt § 67 Abs. 3 S. 2 HVG ausdrücklich aus, auch wenn der Beschädigte zu einem späteren Zeitpunkt mitwirkt. Wie auch in den anderen Sozialleistungsbereichen kommt die Versagung der Leistungen nur in Betracht, wenn der Beschädigte schuldhaft gehandelt hat.

Eine Versagung der Leistungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG dürfte ausgeschlossen sein, wenn eine Herabsetzung der Beschädigtenrente grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach § 56 Abs. 2 HVG ist die Beschädigtenrente zwar den Änderungen der MdE anzupassen und bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit auch herabzusetzen. Die Herabsetzung oder Entziehung der Beschädigtenrente wegen Besserung der Erwerbsfähigkeit ist jedoch gemäß § 56 Abs. 5 HVG ausgeschlossen, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre die Beschädigtenrente bezogen hat. Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen würde in diesem Fall keine Minderung der Beschädigtenrente bewirken und der Leistungsträger nicht entlastet werden. Ist aber die tatsächliche Schadensminderung aufgrund verfahrensrechtlicher Regelungen ausgeschlossen, besteht kein Grund, den Beschädigten mit einer entsprechenden Obliegenheit zu belasten.

VIII. Schadensminderung in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfegesetze der Bundesländer gehen vom Prinzip der Subsidiarität der Sozialhilfe aus.²⁰¹ Dies bedeutet, dass der Hilfesuchende nicht nur eigene Mittel, sondern auch die eigenen Kräfte zur Deckung des Lebensbedarfes einzusetzen hat, ehe Sozialhilfe geleistet wird. Die Sozialhilfegesetze der Länder machen die Leistungen der Sozialhilfe daher von der Bereitschaft des Hilfesuchenden abhängig, die Notlage nach Möglichkeit selbst zu überwinden oder zumindest zu deren Behebung beizutragen.²⁰² Fehlt diese Bereitschaft, muss der Bedürftige mit Sanktionen in Form von Leistungskürzungen rechnen.²⁰³ Die Erwartung an den Hilfebedürftigen, seine

200 § 67 Abs. 2 HVG verweist zur Versagung auf § 67 Abs. 1 HVG: „Das gleiche gilt ...“.

201 Das Subsidiaritätsprinzip gilt ebenso für die Notstandshilfe nach §§ 33 ff. AIVG, die ebenfalls davon abhängig ist, dass der notwendige Lebensbedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt wird. Vgl. auch *Tomandl*, Grundriss, Rn. 352.

202 *Pfeil*, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, S. 190.

203 Zum Beispiel: § 8 Abs. 7 Burgenländisches Sozialhilfegesetz (Bgld. SHG), LGBl. 5/2000; § 10 Abs. 4 Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz (OÖ SHG), LGBl. 82/1998; § 10 Abs. 7 Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 15/00; § 8 Abs. 4 Steiermärki-

Arbeitskraft zur Überwindung der Notlage einzusetzen, ist durch Zumutbarkeitskriterien begrenzt. Die meisten Länder stellen außerdem bestimmte Hilfesuchende vom Einsatz der Arbeitskraft frei. Gründe für die Freistellung von der Arbeitsverpflichtung sind das Alter des Hilfesuchenden, sein Gesundheitszustand sowie die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.²⁰⁴

1. Der Einsatz der Arbeitskraft

a) Freistellung von der Arbeitsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen²⁰⁵

In mehreren Sozialhilfegesetzen ist vorgesehen, dass der Einsatz der Arbeitskraft von erwerbsunfähigen Personen nicht verlangt werden kann.²⁰⁶ Der hier verwandte Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist allerdings nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit nach dem Pensionsversicherungsrecht. Der pensionsversicherungsrechtliche Begriff der Erwerbsunfähigkeit wird nur im GSVG bzw. BSVG verwendet und meint das krankheitsbedingte Unvermögen, den gewerblichen oder bäuerlichen Betrieb weiterzuführen. Auch die übrigen Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit wie Invalidität und Berufsunfähigkeit machen den Pensionsanspruch von der krankheitsbedingten Einschränkung im bisherigen Beruf abhängig. Dem Sozialhilferecht ist der dadurch bewirkte Berufsschutz jedoch fremd, so dass sich systembedingt eine Übertragung von Definitionen aus dem Pensionsversicherungsrecht verbietet.²⁰⁷

Vielmehr ist der sozialhilferechtliche Begriff der Erwerbsunfähigkeit eigenständig zu definieren. Ausgangspunkt sind die gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beeinträchtigen. Nachdem im Sozialhilferecht ein Berufsschutz nicht oder nur in sehr geringem Umfang anerkannt wird, bestimmt sich die sozialhilferechtliche Erwerbsunfähigkeit allein auf der Grundlage des verbliebenen Leistungsvermögens. Von Erwerbsunfähigkeit wird daher nur auszugehen sein, wenn der Hilfesuchende überhaupt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann, deren Entgelt den Lebensunterhalt ganz oder teilweise deckt.

sches Sozialhilfegesetz (Stm. SHG), LGBl. 89/1998; § 13 Abs. 5 S. 2 Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG), LGBl. 11/1973; vgl. zur älteren Verwaltungspraxis auch *Gahleitner*, Sozialhilfe in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, in: Dimmel/Gahleitner/Köpl, S. 133, 147 ff.

204 Vgl. etwa § 14 Abs. 2 Bgld. SHG; § 14 Abs. 2 NÖ SHG; § 10 Abs. 2 und 3 OÖ SHG; § 6 Abs. 2 Stm. SHG; § 9 Abs. 2 WSHG

205 Dem Thema der Arbeit entsprechend wird nur die Freistellung von der Arbeitsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen behandelt.

206 § 9 Abs. 2 Nr. 2 WSHG; § 14 Abs. 3 Bgld. SHG; § 6 Abs. 2 Bst. b Stm. SHG; § 10 Abs. 3 Nr. 2 OÖ SHG (arbeitsunfähige Hilfebedürftige).

207 *Pfeil*, Vergleich der Sozialhilfesysteme, S. 196; zum Fehlen des Berufsschutzes im Sozialhilferecht auch *Gahleitner*, Sozialhilfe, in: Dimmel/Gahleitner/Köpl, S. 133, 152 f.

b) Einschränkung der Zumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen

Alle Bundesländer halten in ihren Sozialhilfegesetzen fest, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft auf den gesundheitlichen Zustand und die physischen und geistigen Kräfte des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen ist.²⁰⁸ In den Bundesländern, die nicht bereits eine Freistellung vom Einsatz der Arbeitskraft wegen Erwerbsunfähigkeit vorschreiben, kann diese über Zumutbarkeitskriterien erreicht werden.²⁰⁹

Wie bereits ausgeführt, kommt ein Berufsschutz im Sozialhilferecht nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang in Betracht. Daher ist auch hier die Zumutbarkeit des Einsatzes der aufgrund von Krankheit beschränkten Arbeitskraft unabhängig von der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden zu betrachten. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist lediglich zu berücksichtigen, ob dem Hilfesuchenden noch eine Erwerbstätigkeit möglich ist und welche Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, körperlicher Belastung etc. dabei zu beachten sind. Unter Beachtung dieser Einschränkungen wird vom Hilfesuchenden die Bereitschaft zum Einsatz der verbliebenen Arbeitskraft erwartet.

2. Unterlassen einer Heilbehandlung als selbst verschuldete Notlage

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind nach Richtsätzen bemessen. Diese Richtsätze können unterschritten werden, wenn der Berechtigte seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.²¹⁰ Denkbar wäre, das Unterlassen einer Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als vorsätzlich oder grob fahrlässige Herbeiführung der zukünftigen Notlage anzusehen. Dies setzt aber voraus, dass dem Hilfesuchenden ein entsprechendes Verschulden nachgewiesen werden kann. Am Verschulden fehlt es jedenfalls, wenn der Hilfesuchenden nicht über Einsichtsvermögen verfügt, er entweder die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.²¹¹ Die Vorschriften über die Kürzung der Richtsätze bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen der Notlage sind nach der Judikatur des VwGH als Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen.²¹² Das Sozialhilferecht berücksichtigt grundsätzlich nicht, aus welchem Grund die Notlage beim Hilfebedürftigen besteht, sondern soll einen gegenwärtig bestehenden Bedarf decken. Vorschriften, die an den Grund der

208 § 14 Abs. 2 S. 1 NÖ SHG; § 7 Abs. 3 Tiroler Sozialhilfegesetz (TSHG), LGBl. 105/1973; § 8 Abs. 2 Vorarlberger Sozialhilfegesetz (VA SHG), LGBl. 1/1998; § 9 Abs. 1 S. 2 Salzburger Sozialhilfegesetz (Slb. SHG), LGBl. 19/1975.

209 Pfeil, Vergleich der Sozialhilfesysteme, S. 197.

210 § 8 Abs. 6 Bgld. SHG; § 7 Abs. 5 TSHG; § 8 Abs. 5 VA SHG.

211 VwGH vom 17.12.1990, Gz. 90/19/0022 zu § 7 Abs. 5 SHG Tirol im Falle eines Alkoholkranken; so auch VwGH vom 01.07.1997, Gz. 96/08/0102 zu § 8 Abs. 5 SHG Vorarlberg.

212 VwGH vom 21.09.1999, Gz. 97/08/0131 zu § 7 Abs. 5 Tir SHG.